

Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erheblichen Raum auf unseren Niedersachsen-Seiten nimmt die – gesetzlich geforderte – Bekanntgabe von Satzungsänderungen ein. Notwendig geworden sind diese Änderungen, soweit sie sich auf das PVW beziehen, zum Einen dadurch, dass der Beitritt anderer Landeskammern deren Berücksichtigung in unseren Ordnungen verlangt, sowie dadurch, dass durch Satzungsanpassungen die Zugehörigkeit des PVW zur „Basisversorgung“ sicher gestellt werden sollte, dass gemäß dem am 01.01.05 in Kraft tretenden Alterseinkünftegesetz (AltEinG) Beiträge zum PVW in deutlich größerem Umfang steuerlich abzugsfähig sind als bisher: Ab 2005 können 60 % der Beiträge bis zu max. 12.000 € geltend gemacht werden mit einer jährlichen Steigerung um 2 %, so dass ab 2025 die Beiträge in voller Höhe abzugsfähig sein werden. Nähere Auskünfte dazu finden Sie auf den Internet-Seiten des PVW, die Sie auch über einen link von unserer PKN-homepage aus erreichen.

Inhaltlich steht für uns in dieser Ausgabe des PTJ ein Rückblick auf die erste demokratisch legitimierte Kammerversammlung im Mittelpunkt – beim Erscheinen des nächsten PTJ sind schon eine neue Kammerversammlung und ein neuer Vorstand im Amt. Daneben finden Sie wieder eine Kommentierung von Vorschriften der Berufsordnung an Hand eines konkreten Falles. Und: Bitte beachten Sie einen Hinweis am Ende der Niedersachsen-Seiten auf Ihre Eintragung in der nächsten Ausgabe der „Gelben Seiten“!

Die ersten vier Jahre: eine Bilanz

Die erste Wahlperiode der Kammerversammlung der PKN geht ihrem Ende zu. Die „alte“ Kammerversammlung hat am

24.11.04 zum letzten Mal getagt; der Vorstand ist noch bis zur Neuwahl auf der ersten Sitzung der neu zusammengesetzten Kammerversammlung am 09.04.05 im Amt. Anlass also für einen Rückblick – und für eine Auflistung all dessen, was noch zu tun ist und zu einem großen Teil den neuen Gremien vorbehalten bleibt.

Vor vier Jahren haben wir uns vorgenommen, den uns durch das HeilKammergesetz (HKG) zugewiesenen Auftrag nicht nur zu erfüllen, sondern die in diesem Gesetz vorgesehenen Spielräume aktiv auszugestalten. Die Kammer bot dabei die Chance, zur Identitätsbildung unserer Berufe beizutragen.

Als Hauptziele unserer Arbeit haben uns geleitet:

- die Gleichberechtigung unserer Profession mit den übrigen Heilberufen,
- der Gewinn gesellschaftlicher Anerkennung,
- die Förderung unseres psychotherapeutischen Nachwuchses,
- und – wir hätten dieses Ziel auch als erstes nennen können – die Sicherung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Psychotherapie.

Wenn wir uns vor Augen führen, was wir erreicht haben, können wir feststellen:

- Wir haben den gesetzlichen Auftrag des HKG abgearbeitet.
- Wir wurden zunehmend als „Mitspieler“ im System anerkannt – manchmal bereitwillig, manchmal erst nach zähem Ringen.
- Wir sind im Bundesgebiet für unsere Kammerarbeit anerkannt – für manche ein Vorbild, für andere ein Grund, sich abzugrenzen und besondere Eigenständigkeit zu beweisen.
- Wir haben erste Erfolge erzielt bei der Ausweitung der Möglichkeiten, die unserer Profession zur Verfügung stehen.

■ Wir haben Fortschritte erzielt bei der Sicherung unseres Nachwuchses, der – bisher einzigartig in der Bundesrepublik – mit Beginn der praktischen Ausbildung beitragsfrei Kammermitglied wird.

■ Und last, but not least: Wir haben mit dem Psychotherapeutenversorgungswerk ein Alterssicherungsmodell für unsere Mitglieder entwickelt, dem sich mittlerweile mehrere andere Kammern angeschlossen haben.

Dass wir bei allem Wissen um viele noch ausstehende Aufgaben zufrieden auf das Erreichte zurückblicken können, haben wir zu verdanken

- den engagierten Kammerversammlungsmitgliedern der „ersten Stunde“, die sich vor allem in den Ausschüssen mit erheblichem Einsatz den zahlreichen vor allem in der Anfangszeit zu bewältigenden Aufgaben gestellt haben,
- den hoch motivierten Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, die oft an der Grenze ihrer Leistungsmöglichkeiten die Funktionsfähigkeit der Kammer sicher gestellt haben,
- dem Geschäftsführer, der mit hohem Einsatz die Arbeit der Geschäftsstelle professionell reorganisiert hat,
- Kolleginnen und Kollegen, die ohne Mitglied in der Kammerversammlung zu sein, als Beauftragte des Vorstands an der Erfüllung unserer Aufgaben mitgewirkt haben.

Dabei hatten wir das Glück, ausgesprochen kooperative Partner zu haben bzw. zu finden

- im Sozial- und im Wirtschaftsministerium, zuständig für die Rechtsaufsicht,
- in den Fach- und Berufsverbänden, die uns ihr Wissen und ihre Kompetenz zur Verfügung gestellt haben,
- in Versorgungswerken, auf deren Know-how wir beim Aufbau des PVW zurückgreifen konnten,

- in diversen Landeskammern, vor allem den „Nordkammern“,
- und nicht zuletzt in den uns beratenden Juristinnen und Juristen.

Wenn wir noch einmal Revue passieren lassen, was uns als Vorstand beschäftigt hat, so stehen die folgenden Themen deutlich im Vordergrund:

- der materielle und personelle Aufbau der Geschäftsstelle, deren Umzug in neue Räume zusätzliche Arbeit bedeutete,
- die Kommunikation nach innen, zu Ihnen als den Kammermitgliedern ebenso wie zu Ausschüssen und Arbeitsgruppen, aber auch zwischen niedergelassenen und angestellten Kammermitgliedern,
- die Beratung von Patienten, die sich an die PKN gewandt haben,
- die Einführung der PKN bei unseren Partnern und manchmal auch bei unseren Kontrahenten,
- die Schaffung einer Fülle von Satzungen und Ordnungen,
- die Errichtung und Gestaltung des Psychotherapeutenversorgungswerks,
- die Beratung unserer Mitglieder, die sich mit einer Vielzahl von berufsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen an uns gewandt haben,
- die Mitwirkung bei der Gründung der Bundespsychotherapeutenkammer,
- die Beteiligung an Konzeption und Umsetzung des Psychotherapeutenjournals,
- die Gestaltung einer homepage als Informationsforum für alle Interessierten.

Wir haben aber auch eine lange Liste von Themen, deren Bearbeitung noch aussteht:

- Trotz unserer Bemühungen um eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Psychotherapie besteht noch die „Bedarfsplanung“ der KVN, die den Mangel an Therapieplätzen festschreibt und niederlassungswilligen Kollegen ihre Berufsausübung erschwert.

- Immer noch erhalten unsere niedergelassenen Psychotherapeuten nicht das für ihre Arbeit adäquate Honorar.
- Auch für unsere angestellten PP und KJP haben wir noch zu wenig erreicht – eine Besoldungsverbesserung, verbunden mit einer Gleichstellung mit den Fachärzten steht ebenso noch aus wie die selbstverständliche Besetzung von Leitungsfunktionen in Kliniken durch Mitglieder unserer Berufsgruppen.
- Für Niedersachsen haben wir bereits damit begonnen, im Sinne einer möglichst frühen Prävention psychischer und sozialer Störungen die Verabschiedung eines Gesundheitsziels „seelische Gesundheit in der frühen Kindheit“ auf Landesebene vorzubereiten. Wir wollen dieses Projekt zum Erfolg bringen und damit über unsere Kammer hinaus zur Bündelung aller Kräfte beitragen, die auf eine seelisch gesunde Entwicklung von Kindern hin arbeiten.

Manches, was uns wichtig ist, können wir vermutlich nur auf Bundesebene erreichen:

- Wir wünschen uns eine Novellierung des PsychThG, wobei uns vor allem an einer Änderung der so genannten „Legaldefinition“ liegt, also an der Definition, was unter Psychotherapie – angewandt von PP und KJP – zu verstehen ist. In Zusammenhang damit stehen auch die nächsten beiden Anliegen:
- Der Katalog dessen, was PP und KJP ausüben und abrechnen können, ist dringend auszuweiten: unbefriedigend ist die Partizipation von PP und KJP bei der Prävention und Rehabilitation, vor allem auch bei der Versorgung chronischer Erkrankungen wie Depression oder Psychose.
- Die psychosozialen Systeme wie Erziehungsberatung und Schulpsychologie, die einen wesentlichen Beitrag zu Prävention und Beratung leisten, müssen erhalten werden.
- Die Berechnung des Bedarfs im Rahmen der Versorgung mit Psychotherapie muss endlich auf eine realistische Grundlage gestellt werden

- Das Zulassungswesen muss flexibilisiert werden, so dass zum einen bedarfsgerechte, aber auch familiengerechte Formen und Entwicklungen einer Zulassung möglich sind.
- Das Thema „Health Professional Card“, also eine Art „Dienstausweis“ für Behandler, ist für PP und KJP noch nicht ausdiskutiert
- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung sind so zu gestalten, dass sie den besonderen Bedingungen unserer Profession gerecht werden.
- Sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene ist uns noch nicht hinreichend gelungen, mit einer gezielten und professionell gestalteten Öffentlichkeitsarbeit in Politik wie Gesundheitssystem hineinzuwirken und uns den Patientenvertretungen und der breiten Öffentlichkeit mit unseren Zielen und Angeboten zu präsentieren.
- Der Aufbau eines Psychotherapeuten-suchdienstes ist allerdings bereits in Arbeit: Die Vorstände der vier norddeutschen Psychotherapeutenkammern haben beschlossen, einen solchen Suchdienst einzurichten.

Es gibt noch etwas, was wir erhalten bzw. weiter ausbauen möchten: Das „niedersächsische Modell“. Es ist uns – den Mitgliedern der Kammerversammlung wie dem Vorstand der PKN – gelungen, einen kooperativen, kollegialen Arbeitsstil sowohl nach innen wie nach außen zu entwickeln. Wir haben uns alle darum bemüht, dass immer auch machtpolitische geprägte Interessen der verschiedenen Verbände und Gruppierungen nicht den Spielraum der Arbeit einschränken. Die gemeinsamen inhaltlichen Punkte wurden von uns allen in dieser wichtigen Aufbau-phase unbedingt in den Vordergrund gestellt, so dass wir uns immer wieder neu auf eine durchaus auch kritische, aber immer konstruktive inhaltliche Auseinandersetzung einlassen konnten. Vielleicht ist dieses Ergebnis der wichtigste Erfolg unserer Kammerarbeit.

*Inge Berns, Gertrud Corman-Bergau,
Werner Köthke, Prof. Dr. Hans-Joachim
Schwartz, Dr. Lothar Wittmann*

Kommentare zur Berufsordnung

In dieser Rubrik veröffentlicht die PKN in lockerer Folge Anfragen zur Berufsordnung und Stellungnahmen der Mitglieder des Ausschusses „Berufsordnung und Berufsethik“ der PKN. Die Mitglieder des Ausschusses würden es begrüßen, wenn ihre Kommentare auch andere Kammermitglieder zu einem Gedankenaustausch über die Auslegung der Paragraphen der Berufsordnung anregen würden, etwa in Form eines Briefes an die Geschäftsstelle oder eines Leserbriefes an das „Psychotherapeutenjournal“.

Die Anfrage bezieht sich auf das Recht auf Einsichtnahme in Aufzeichnungen. Sie lautet:

„Die Therapeutin meines Kindes verweigert mir die Herausgabe unserer Kranken- und Gesprächsakten. Ich weiß, dass ich auf unsere Akten ein Anrecht habe und will diese herausgegeben haben. Ich möchte sie einer anderen Psychologin als Arbeitsgrundmaterial zur Verfügung stellen.“

Mitglieder des Ausschusses „Berufsordnung und Berufsethik“ der PKN kommentieren.

Die hauptsächlich angesprochenen Paragraphen der Berufsordnung lauten:

§ 7 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, über Psychodiagnostik, Beratung und Psychotherapie aussagefähige Aufzeichnungen zu erstellen.

Die psychotherapeutischen Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine andere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 8 Schweigepflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen der Schweigepflicht gemäß § 203 des Strafgesetzbuches. Sie haben über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, – auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch mündliche oder schriftliche Mitteilungen von Dritten.

Sie sind zur Offenbarung nur befugt, soweit sie entweder von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit es zur Wahrung eines gegenüber der Schweigepflicht vorrangigen öffentlichen oder privaten Interesses im konkreten Fall erforderlich ist. Auch in diesen Fällen haben sie, soweit sie zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, über die Weitergabe

von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und die Therapie zu entscheiden. Wenn ein Dritter Informationen über eine Patientin oder einen Patienten wünscht oder ein Fall vorliegt, in dem die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt ist, ist die Patientin oder der Patient darüber zu unterrichten.

§ 10 Einsicht der Patientinnen und Patienten in Aufzeichnungen, Auskünfte an Patientinnen und Patienten

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Patientinnen und Patienten auch nach Abschluss der Therapie auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen, die nach § 7 (1) zu erstellen sind, zu gewähren. Sie können die Einsicht verweigern, wenn die Patientin oder der Patient gesundheitlich erheblich gefährdet würde; Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dies der Patientin oder dem Patienten oder einer Person deren Vertrauens angemessen zu erläutern.

§ 13 Umgang mit minderjährigen oder nicht unbeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

(1) Bei Minderjährigen und bei Personen, die für den Abschluss eines Behandlungsvertrages der Einwilligung einer Betreuerin oder eines Betreuers bedürfen (§ 1903 BGB), hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unter Berücksichtigung der Einstellungen der Beteiligten zu entscheiden, ob eine psychotherapeutische Behandlung angezeigt ist, wie diese durchgeführt und wann sie beendet werden soll. Bei Konflikten zwischen gesetzlichen Vertretern und Patientin oder Patient ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Patientin oder des Patienten zu achten. Allen in diesem Sinne relevant Betroffenen gegenüber hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut eine gleichermaßen professionelle, engagierte Neutralität zu wahren.

(2) Über eine Beteiligung gesetzlicher Vertreter an der Therapie von in Absatz 1 genannten Patientinnen und Patienten (begleitende Psychotherapie) ist unter sorgfältiger Berücksichtigung von deren entwicklungsabhängigen Fähigkeiten zur Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts zu entscheiden.

Wir gehen davon aus, dass die Therapeutin pflichtgemäß die Behandlung dokumentiert hat (Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag). Sie könnte also dem Patienten Einsicht in die Unterlagen geben. Hierzu ist sie auch verpflichtet, es sei denn, es gibt im konkreten Einzelfall schwerwiegende Gründe, die dagegen sprechen.

In der vorliegenden Anfrage wird die Situation verkompliziert dadurch, dass nicht der Patient Einsicht in die Unterlagen begehrt, sondern ein gesetzlicher Vertreter. Damit kommt zusätzlich das Thema Schweigepflicht mit ins Geschehen.

Wenn das Kind/der Patient in der Lage ist, in die therapeutische Behandlung einzuwilligen, dann unterliegt alles, was in der Therapie geschieht, dem Vertrauensschutz und damit auch der Schweigepflicht. Die Therapeutin darf also keine Informationen weitergeben, die sie im Rahmen der Behandlung bekommen hat, es sei denn, das Kind hat sie von der Schweigepflicht entbunden (oder es gibt andere besondere Gründe, wovon wir hier nicht ausgehen). Genauso wie die Therapeutin prüfen muss, ob das Kind reifungsangemessen in die Therapie einwilligt/einwilligen kann, ist sie hier in der Pflicht, nach der reifungsangemessenen Form der Entbindung von der Schweigepflicht zu schauen. Wenn das Kind die Schweigepflichtentbindung nicht gibt, hat die Therapeutin nicht das Recht, der Mutter Einsicht in die Akten zu geben. Erst wenn die Entbindung gegeben wurde, darf sie Informationen an Dritte weitergeben, also z. B. Einsichtnahme in die Krankenakte gewähren. Wenn der Patient nicht 'einwilligungsfähig' in die therapeutische Behandlung ist, sondern eine Betreuungsperson an seiner Statt die Entscheidung getroffen hat, so hat diese dann auch das Recht, von der Schweigepflicht zu entbinden.

Bei vorhandener Schweigepflichtentbindung muss die Therapeutin vor Gewährung der Einsichtnahme prüfen, ob es andere Gründe gibt, die gewichtig genug sind, dass sie gegen eine Einsichtnahme sprechen. Es muss also das Recht auf Einsichtnahme, das jedem Patienten als Persönlichkeitsrecht zusteht, abgewogen werden gegen 'ein berechtigtes, überwiegendes Interesse', das gegen die Einsichtnahme steht. Dieses 'Interesse' können

- (a) Pflichten gegenüber dem Patienten oder anderen sein, ebenso können es
- (b) die Rechte Dritter sein, die beachtet werden müssen, und es können
- (c) auch die Rechte des Therapeuten selber sein.

Der erste Bereich (a), aus dem Gründe gegen Gewährung einer Einsichtnahme kommen können, ist, dass ernste, konkrete Gefährdungen des Patienten oder Drit-

ten drohen, wenn Details aus der Krankenakte bekannt werden. Eine allgemeine 'Gefährdung der Gesundheit oder des therapeutischen Erfolges' reicht nicht aus, es muss schon um konkret belegbare und erhebliche Gefährdungen gehen (z. B. Suizid).

Gegen eine Einsichtnahme können auch die Rechte Dritter (Bereich b) sprechen. So haben z. B. auch Eltern(teile), Großeltern, Erzieherin, Lehrer oder Freunde des Patienten ein Recht auf Wahrung der Vertraulichkeit, wenn sie im Rahmen der Behandlung der Therapeutin Informationen gegeben haben. Dies betrifft auch Klinikberichte, Arztbriefe usw., die nicht ohne jeweilige Erlaubnis weitergegeben werden dürfen.

Die Rechte der Therapeutin (Bereich c) sind betroffen, wenn sie ihre eigenen, rein subjektiven Einfälle, Ansichten, Gegenübertragungen, Erinnerungen mit in die Krankenakte aufgenommen hat, die sie

nicht öffentlich machen muss (gemeint sind hier nicht die durchaus auch subjektiven fachlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Urteile, die zur Dokumentation der Behandlung gehören). An dieser Stelle sei die Empfehlung wiederholt, dass die höchstpersönlichen Informationen, die (auch im Prozessfalle) nicht öffentlich werden sollen, deutlich getrennt von der (ordentlich zu führenden) Krankenakte aufbewahrt werden sollten.

All dies hat die Therapeutin abzuwägen (im Prinzip auch ihre Überlegungen zu dokumentieren), ehe sie Einsicht in die Krankenunterlagen gewährt, teilweise gewährt oder nicht gewährt. Eine Schweigepflichtentbindung bedeutet nicht grundsätzlich eine Offenbarungsverpflichtung. Die Entscheidung hat immer auf den konkreten Einzelfall bezogen zu sein, da es nur um die Abwägung im konkreten Einzelfall geht.

Häufig wird bei Anfragen um Einsichtnahme zu klären sein, warum es dem Anfra-

genden eigentlich geht und welche Möglichkeiten es gibt, diesem Ansinnen gerecht zu werden. Wenn es im vorliegenden Fall darum geht, dass eine möglichst gute Weiterbehandlung erfolgen kann, könnte bei Bedenken gegen die Einsichtnahme durch die Mutter die Erlaubnis für ein Gespräch/einen Kontakt mit der neuen Therapeutin ebenso zielführend sein (wenn nicht sogar besser). Hierzu wäre die Therapeutin dann evtl. zusätzlich nach § 6 (Sorgfaltspflicht) und § 17,1 (Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern) der Berufsordnung verpflichtet. Wenn es um einen Wunsch nach mehr Verständnis für die Erkrankung des Kindes geht, könnte ein Gespräch mit der Mutter die konkreten Fragen besser klären. Wenn es um Misstrauen gegenüber der Therapeutin und ihrer Behandlung geht, wäre vielleicht ein gemeinsames Gespräch mit einer anderen Vertrauensperson oder der Schlichtungsstelle hilfreicher.

Inge Berns, Gerlinde Büren-Lützenkirchen, Eckhard Winter

Änderungen von Satzungen und Ordnungen

Die folgenden Änderungen von Satzungen und Ordnungen haben Sie als PKN-Mitglied bereits erhalten – aus rechtlichen Gründen müssen wir sie im PTJ noch einmal veröffentlichen.

Die Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) wird durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24.11.2004 wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen“ wird Ziffer 1.1 mit folgendem Wortlaut:

„1.1 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen: € 5,- bis € 25,-,“

2. Der neuen Ziffer 1.1 wird eine neue Ziffer 1.2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„1.2 Akkreditierung und Ernennungsurkunden (z.B. im Fortbildungs- und Gutachterbereich): € 25,- bis € 300,-,“

3. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2004

Dr. Lothar Wittmann
Präsident der PKN

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Kammergesetzes für Heilberufe (HKG) die aufsichtsrechtliche Genehmigung mit

Schreiben vom 15.12.2004 – Az.: 405 – 41933/2 – für die Änderung der Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen erteilt. Die vorstehenden Änderungen der Kostenordnung werden hiermit ausgefertigt und verkündet.

Die Kammeratzung der Psychotherapeutenkammer, zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 21.08.2004, wird durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24.11.2004 wie folgt geändert:

1. § 6 Einberufung der Kammerversammlung

Es wird ein neuer Abs. 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(5) Stehen Themen auf der Tagesordnung der Kammerversammlung der PKN, welche die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, so ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats und die Geschäftsführung des PVW zu der Sitzung der Kammerversammlung einzuladen.“

2. § 8 Beratungen der Kammerversammlung

Es wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(3) Bei den Themen, die die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, ist dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung des PVW die Anwesenheit gestattet. Sie haben Rede- und Stimmrecht zu diesen Themen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats auch Mitglied der Kammerversammlung der PKN ist, hat es auch Stimmrecht.“

3. § 17 Aufgaben des Kammervorstandes

Der Punkt am Ende des Satzes der Ziffer 10 wird durch ein Komma ersetzt und es wird eine neue Ziffer 11. mit folgendem Wortlaut angefügt:

„11. die Bestimmung eines Ersatzmitglieds für den Verwaltungsrat des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW), wenn ein internes Mitglied aus dem Verwaltungsrat vorzeitig ausgeschieden ist, dessen Platz der PKN zusteht, für die Zeit, bis ein Nachfolger von der Delegiertenversammlung des PVW gewählt worden ist.“

4. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung der Satzung in Kraft.

Hannover, den 17.12.2004

Dr. Lothar Wittmann
Präsident der PKN

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Kammergesetzes für Heilberufe (HKG) die aufsichtsrechtliche Genehmigung mit Schreiben vom 13.12.2004 – Az.: 405 – 41932 – für die Änderung der Kammeratzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen erteilt. Die vorstehenden Änderungen der Kammeratzung werden hiermit ausgefertigt und verkündet.

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen 17.03.2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der PKN vom 21.08.2004 wird durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24.11.2004 wie folgt geändert:

Anlage 2 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen:

Der Bewertungsrahmen der Veranstaltungsart „Vortrag“ wird um folgenden Teilsatz ergänzt:

„1 Zusatzpunkt für den Vortragenden“

Hannover, den 17.12.2004

Dr. Lothar Wittmann
Präsident der PKN

Die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bedarf keiner Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Die Geschäftsordnung der Kammerversammlung der PKN vom 21.08.2002 wird

durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24.11.2004 wie folgt geändert:

§ 2 Einberufung der Kammerversammlung:

§ 2 wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Stehen Themen auf der Tagesordnung der Kammerversammlung der PKN, welche die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, so ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats und die Geschäftsführung des PVW zu der Sitzung der Kammerversammlung einzuladen.“

§ 7 Öffentlichkeit:

§ 7 wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei den Themen, die die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, ist dem vorsitzenden Mitglied des

Verwaltungsrats und der Geschäftsführung des PVW die Anwesenheit gestattet. Sie haben Rede-recht zu diesen Themen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats auch Mitglied der Kammerversammlung der PKN ist, hat es auch Stimmrecht.“

Hannover, den 17.12.2004

Dr. Lothar Wittmann
Präsident der PKN

Die Geschäftsordnung der Kammerversammlung der PKN bedarf keiner Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Die vorstehenden Änderungen werden hiermit ausgefertigt und verkündet.

Gelbe Seiten – in Niedersachsen mit neuer Struktur

In den nächsten Ausgaben der „Gelben Seiten“ werden Sie eine neue Struktur vorfinden: Nach einer Absprache mit der Schlüterschen Verlagsanstalt wird nach den Rubriken „Psychologie / Psychologische Beratung“ und „Psychomotorik“ – und vor der Rubrik „Psychotherapie“ – eine neue Rubrik „Psychotherapeuten“ eingefügt.

In dieser Rubrik wird es 2 Unterkategorien geben: „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ und „Psychologische Psychotherapeuten“. Damit werden die approbierten PP und KJP als eigene Gruppe in Erscheinung treten und sich deutlicher als bisher von denen abheben, die nach dem Heilpraktikergesetz zur Ausübung von Psychotherapie berechtigt sind.

Diese Änderung in den „Gelben Seiten“ ist zwar ein kleiner Schritt, aber eben doch

ein weiterer Schritt in Richtung deutlicherer Präsentation unserer psychotherapeutischen Berufe nach außen.

Wenn Sie bisher schon als PP oder KJP geführt sind (bisher unter der Oberkategorie „Psychotherapie“), werden Sie automatisch in diese neuen Rubriken übernommen; wenn Sie darüber hinaus eine Erweiterung Ihres Eintrags wünschen (z.B. um das bzw. die psychotherapeutische(n) Verfahren, das bzw. die Sie praktizieren), müssen Sie sich wie bisher mit der Schlüterschen Verlagsanstalt (die Nummer der Kunden-Hotline finden Sie auf den ersten Seiten der „Gelben Seiten“) in Verbindung setzen.

Damit die Unterscheidung zwischen approbierten PP und KJP für den Nutzer der „Gelben Seiten“ deutlicher ist, empfiehlt die

PKN, dass Sie sich ausschließlich in der neuen Rubrik „Psychotherapeuten“ führen lassen.

Geschäftsstelle

Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel. 0511 / 850304 – 30
Fax 0511 / 850304 – 44
Mo, Mi, Do 9.00 – 12.00, 13.30 – 15.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Beitragsangelegenheiten:
Mo, Mi – Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Mo – Do 13.00 – 13.30 Uhr
info@pk-nds.de

Bei Fragen zur Akkreditierung:
akkreditierung@pk-nds.de

www.pk-nds.de



Fortbildungsstelle

Psychotherapeutisches
Zentrum

Qualifizierung · Fortbildung · Training

Lösungsorientierte Kurzzeittherapie - Einführung in die Gesprächsführung 12.-13.05.05

Coaching- Organisationsentwicklung-Supervision Kursbeginn 02.06.05

- und weitere Angebote im aktuellen Kursprogramm -

Christian-Belser-Str. 79a

70597 Stuttgart

Fon 0711 6781 421

info@fortbildungsstelle-online.de